Schlichtungsbehörde
Oberland

Vorsitzende
Gerber-Germann

EINGEGANGEN
01. FEB. 2012

Scheibenstrasse 11 B
3600 Thun
Telefon 031 635 58 00
Fax 031 635 58 48
schlichtungsbehoerde.thun@justice.be.ch
www.justice.be.ch/schlichtungsbehoerden

Vorladung

OL 12 45 / BRV

Thun, 31. Januar 2012

In Sachen

Opal Fels- und Steinschlagssicherungs AG, c/o Andreas Köppel, 3953 Inden
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Güngerich, Kellerhals Anwälte, Kapellenstrasse 14, Postfach 6916, 3001 Bern

Klägerin

gegen

Verein Panorama Rundweg Thunersee mit Sitz in Thun, p. A. Herr Peter Dütschler, Präsident, Höheweg 22, 3626 Hünibach
vertreten durch Rechtsanwalt Ulrich Keusen, Bollwerk 15, Postfach 5576, 3001 Bern

Beklagter

betreffend **Werkvertrag Immobilie**

mit folgenden Rechtsbegehren:
Der Beklagte sei zu verurteilen, der Klägerin einen Betrag von CHF 120'000.00 zzgl. 5% Zins seit wann rechtens zu bezahlen.

- unter Kosten- und Entschädigungsfolge -

Die Vorsitzende verfügt:

1. Am 18. Januar 2012 ist bei der Schlichtungsbehörde Oberland ein Schlichtungsgesuch samt Beilagen der Opal Fels- und Steinschlagssicherung AG eingegangen.

2. Die Rechtshängigkeit ist am 17. Januar 2012 (Postaufgabe) eingetreten.

3. Ein Doppel des Schlichtungsgesuchs samt Beilagen wurde der Beklagten direkt zugestellt.

4. Die Klägerin wird aufgefordert, **bis zum 20. Februar 2012** einen Kostenvorschuss in der Höhe von **CHF 1'000.00** mittels beigelegtem Einzahlungsschein zu bezahlen.

5. Die Parteien werden aufgefordert, persönlich bzw. rechtsgültig vertreten zur Schlichtungsverhandlung vom

Montag, 5. März 2012 um 16:00 Uhr

Gerichtssaal 7, EG, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun

zu erscheinen. Juristische Personen haben ein statutarisches Organ oder einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin zu entsenden, welche über die Streitsache orientiert sowie schriftlich zur Prozessvertretung und zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt ist.

Säumnisfolgen gemäss Art. 206 ZPO

- Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.
- Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre.
- Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben.

6. Den Parteien mit eingeschriebener Post zu eröffnen, der Klägerin unter Beilage eines Einzahlungsscheins.

Diese Vorladung sowie alle sachdienlichen Unterlagen sind an die Verhandlung mitzubringen.

Schlichtungsbehörde
Oberland

Gerber-Germann
Vorsitzende

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Kostenverfügung kann die klagende Partei innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3000 Bern einreichen. Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO).

Die Beschwerdeschrift ist dem Gericht in Papierform (je ein Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei) oder elektronisch einzureichen (Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO). Sie ist zu unterzeichnen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 3 ZPO). Die Beschwerdeschrift hat Anträge und eine Begründung zu enthalten.

Fristenlauf

Die Rechtsmittelfrist beginnt an dem auf die Zustellung dieses Entscheids folgenden Tag zu laufen.

Hinweis auf Kostenpflicht und unentgeltliche Rechtspflege

Gestützt auf Art. 97 ZPO wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde Kosten in der mutmasslichen Höhe von CHF 300.00 bis CHF 1'000.00 (streitwertabhängig) verursachen wird. Im Schlichtungsverfahren werden keine Parteientschädigungen gesprochen. Vorbehalten bleibt die Entschädigung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin oder eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes durch den Kanton (Art. 113 Abs. 1 ZPO).

Gemäss Art. 117 ZPO kann eine Person, welche nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen. Die unentgeltliche Rechtspflege kann ganz oder teilweise gewährt werden und befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung im Entscheidverfahren. Es ist dazu ein Gesuch mit belegten Angaben einzureichen (Art. 119 ZPO, Musterformular unter http://www.justice.be.ch >Zivilverfahren > Formulare / Merkblätter). Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (OL 12 45) anzugeben.

Auszug aus der Zivilprozessordnung (ZPO)

Das Schlichtungsverfahren

Art. 202 Einleitung

[1] Das Verfahren wird durch das Schlichtungsgesuch eingeleitet. Dieses kann in den Formen nach Artikel 130 eingereicht oder mündlich bei der Schlichtungsbehörde zu Protokoll gegeben werden.
[2] Im Schlichtungsgesuch sind die Gegenpartei, das Rechtsbegehren und der Streitgegenstand zu bezeichnen.
[3] Die Schlichtungsbehörde stellt der Gegenpartei das Schlichtungs-gesuch unverzüglich zu und lädt gleichzeitig die Parteien zur Vermittlung vor.
[4] In den Angelegenheiten nach Artikel 200 kann sie, soweit ein Urteilsvorschlag nach Artikel 210 oder ein Entscheid nach Artikel 212 in Frage kommt, ausnahmsweise einen Schriftenwechsel durchführen.

Art. 203 Verhandlung

[1] Die Verhandlung hat innert zwei Monaten seit Eingang des Gesuchs oder nach Abschluss des Schriftenwechsels stattzufinden.
[2] Die Schlichtungsbehörde lässt sich allfällige Urkunden vorlegen und kann einen Augenschein durchführen. Soweit ein Urteilsvorschlag nach Artikel 210 oder ein Entscheid nach Artikel 212 in Frage kommt, kann sie auch die übrigen Beweismittel abnehmen, wenn dies das Verfahren nicht wesentlich verzögert.
[3] Die Verhandlung ist nicht öffentlich. In den Angelegenheiten nach Artikel 200 kann die Schlichtungsbehörde die Öffentlichkeit ganz oder teilweise zulassen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
[4] Mit Zustimmung der Parteien kann die Schlichtungsbehörde weitere Verhandlungen durchführen. Das Verfahren ist spätestens nach zwölf Monaten abzuschliessen.

Art. 204 Persönliches Erscheinen

[1] Die Parteien müssen persönlich zur Schlichtungsverhandlung erscheinen.
[2] Sie können sich von einer Rechtsbeiständin, einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson begleiten lassen.
[3] Nicht persönlich erscheinen muss und sich vertreten lassen kann, wer:
- a. ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitz hat;
- b. wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen verhindert ist;
- c. in Streitigkeiten nach Artikel 243 als Arbeitgeber beziehungsweise als Versicherer eine angestellte Person oder als Vermieter die Liegenschaftsverwaltung delegiert, sofern diese zum Abschluss eines Vergleichs schriftlich ermächtigt sind.

[4] Die Gegenpartei ist über die Vertretung vorgängig zu orientieren.

Art. 205 Vertraulichkeit des Verfahrens

[1] Aussagen der Parteien dürfen weder protokolliert noch später im Entscheidverfahren verwendet werden.
[2] Vorbehalten ist die Verwendung der Aussagen im Falle eines Urteilsvorschlages oder Entscheides der Schlichtungsbehörde.

Art. 206 Säumnis

[1] Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen; das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.
[2] Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre (Art. 209–212).
[3] Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben.

Art. 207 Kosten des Schlichtungsverfahrens

[1] Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden der klagenden Partei auferlegt:
- a. wenn sie das Schlichtungsgesuch zurückzieht;
- b. wenn das Verfahren wegen Säumnis abgeschrieben wird;
- c. bei Erteilung der Klagebewilligung.

[2] Bei Einreichung der Klage werden die Kosten zur Hauptsache geschlagen.

Einigung und Klagebewilligung

Art. 208 Einigung der Parteien

[1] Kommt es zu einer Einigung, so nimmt die Schlichtungsbehörde einen Vergleich, eine Klageanerkennung oder einen vorbehaltlosen Klagerückzug zu Protokoll und lässt die Parteien dieses unterzeichnen. Jede Partei erhält ein Exemplar des Protokolls.
[2] Ein Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein vorbehaltloser Klagerückzug haben die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids.

Art. 209 Klagebewilligung

[1] Kommt es zu keiner Einigung, so hält die Schlichtungsbehörde dies im Protokoll fest und erteilt die Klagebewilligung:
- a. bei der Anfechtung von Miet- und Pachtzinserhöhungen: dem Vermieter oder Verpächter;
- b. in den übrigen Fällen: der klagenden Partei.

[2] Die Klagebewilligung enthält:
- a. die Namen und Adressen der Parteien und allfälliger Vertretungen;
- b. das Rechtsbegehren der klagenden Partei mit Streitgegenstand und eine allfällige Widerklage;
- c. das Datum der Einleitung des Schlichtungsverfahrens;
- d. die Verfügung über die Kosten des Schlichtungsverfahrens;
- e. das Datum der Klagebewilligung;
- f. die Unterschrift der Schlichtungsbehörde.

[3] Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während dreier Monate zur Einreichung der Klage beim Gericht.
[4] In Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht beträgt die Klagefrist 30 Tage. Vorbehalten bleiben weitere besondere gesetzliche und gerichtliche Klagefristen.

Urteilsvorschlag und Entscheid

Art. 210 Urteilsvorschlag

[1] Die Schlichtungsbehörde kann den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten in:
- a. Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995;
- b. Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht, sofern die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen, der Schutz vor missbräuchlichen Miet- und Pachtzinsen, der Kündigungsschutz oder die Erstreckung des Miet- und Pachtverhältnisses betroffen ist;
- c. den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5000 Franken.

[2] Der Urteilsvorschlag kann eine kurze Begründung enthalten; im Übrigen gilt Artikel 238 sinngemäss.

Art. 211 Wirkungen

[1] Der Urteilsvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
[2] Nach Eingang der Ablehnung stellt die Schlichtungsbehörde die Klagebewilligung zu:
- a. in den Angelegenheiten nach Artikel 210 Absatz 1 Buchstabe b: der ablehnenden Partei;
- b. in den übrigen Fällen: der klagenden Partei.

[3] Wird die Klage in den Angelegenheiten nach Artikel 210 Absatz 1 Buchstabe b nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt der Urteilsvorschlag als anerkannt und er hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheides.
[4] Die Parteien sind im Urteilsvorschlag auf die Wirkungen nach den Absätzen 1–3 hinzuweisen.

Art. 212 Entscheid

[1] Vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2000 Franken kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt.
2 Das Verfahren ist mündlich.